

**Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung
gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)¹**

**Antrag des Staatsministers a.D. Thomas Kutschaty
vom 15. Dezember 2017**

I. Antrag

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 hat Herr Staatsminister a.D. Thomas Kutschaty mitgeteilt, dass der Rat der Stadt Essen ihn in den Verwaltungsrat der Sparkasse Essen gewählt habe.

II. Empfehlung der Ministerehrenkommission

Die Ministerehrenkommission hat am 26. März 2018 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 sollte Herrn Staatsminister a.D. Thomas Kutschaty aufgegeben werden, sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse Essen für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

III. Entscheidung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 24. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Herrn Staatsminister a.D. Thomas Kutschaty wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 aufgegeben, sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Essen für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

¹ Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).